

# Alte Vorschriften für neue Geräte

So wie der Knellendorfer Otmar Fugmann setzen immer mehr Fotografen Drohnen ein. Doch nicht jedem sind die modernen Flugobjekte geheuer. Ihren Betrieb regelt ein Gesetz von 1922.

Von Julia Knauer

**Knellendorf** – „Wenn meine Frau nackt im Garten liegt und Sie fliegen mit Ihrer Drohne drüber, dann können Sie auf den Bildern ihre Schamhaare zählen.“ Diese Anschuldigung bekam Otmar Fugmann einst zu hören, als er seinen mit einer Kamera versehenen Quadrocopter über ein Privatgrundstück steuerte. Der Knellendorfer ist über die Landkreisgrenzen hinaus bekannt für seine beeindruckenden Luftaufnahmen, die er mit Hilfe der kleinen Fluggeräte macht. Immer wieder trifft er dabei auf Menschen, die sich von Drohnen bedroht oder ausgespäht fühlen. Zum Teil kann er diese Befürchtungen verstehen, doch er versichert: „Ich kann auf den Fotos weder Schamhaare, noch sonst etwas zählen. Ich habe noch nie ein Bild gemacht, auf dem man überhaupt eine Person oder irgendwelche Details erkennen konnte.“ Da Quadrocopter in der Regel deutlich hörbar seien, sei es sowieso kaum möglich, Menschen heimlich aus der Luft abzulichten.

Der Einsatz von Drohnen unterliegt dem Luftverkehrsgesetz. Das Problem daran ist laut Otmar Fugmann, dass die Materie ziemlich neu, die besagten Vorschriften jedoch schon recht alt sind. Genau genommen stammen sie aus dem Jahr 1922. „Drohnen gab es damals noch nicht. In dem Gesetz geht es um sogenannte Flugmodelle. Das wird nun auf Drohnen angewendet“, erklärt er. Dementsprechend werde vieles hineininterpretiert und es gebe die eine oder andere Grauzone. „Ich gehe davon aus, dass das sicher noch neu geregelt wird“, sagt er. Die Frage sei nur, ob das dann gut oder schlecht für Luftfotografen wie ihn ist. In Österreich habe man sich beispielsweise für ein recht striktes Gesetz entschieden. In Deutschland denke man seines Wissens nach aber über eher lockere Regelungen nach.

Derzeit ist es so, dass es für die Nutzung von Drohnen mit weniger als fünf Kilogramm kaum Auflagen gibt. „Drüber wird es schwierig. Das geht nur mit Genehmigung“, weiß Otmar Fugmann. Er selbst besitzt kein Gerät, das dieses Gewicht übersteigt. Braucht er auch gar nicht, denn er benutzt nur kleine, leichte Kameras, die mit einem guten Sensor ausgestattet sind und daher gute Qualität liefern. Anders sehe es aus, wenn jemand eine Spiegelreflex- oder Filmkamera in die Luft schicken will. „Dafür braucht man größere und

„Ich kann auf den Fotos weder Schamhaare, noch sonst etwas zählen.“

Otmar Fugmann

schwerere Drohnen“, weiß er. Für deren Betrieb bedürfe es einer Einzelgenehmigung vom Luftamt. Will man sein Gerät gewerblich nutzen, benötigt man – unabhängig vom Gewicht – eine Aufstiegserlaubnis der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.

Generell gelten für Fotoaufnahmen mit Drohnen die gleichen Rechte wie in der herkömmlichen Fotografie. „Insbesondere sind hier das Persönlichkeitsrecht und das Urheberrecht zu nennen“, erklärt Otmar Fugmann. Letzteres gelte auch bei Bauwerken. „Prinzipiell könnte die

Stadt Kronach also sagen, dass ich die Festung nicht fotografieren darf“, gibt er ein Beispiel. Das sei aber in der Regel nicht der Fall. Grundsätzlich müsse man auch den Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Drohne startet und landet, um Erlaubnis fragen. Eine Grauzone sei die sogenannte Panoramafreiheit. „Normalerweise darf man das fotografieren, was man sowieso von außen sehen kann ohne ein Grundstück zu betreten“, sagt er. Bei Bildern aus der Luft sei das deshalb schwierig, weil man die Dinge aus dieser Perspektive im Normalfall eben nicht sehen würde. „Bei Bauwerken wie der Festung sehe ich das recht unproblematisch. Aber was ist mit einem Privathaus, bei

dem ich von oben in den Innenhof schauen kann?“, fragt er. Heutzutage könne man solche Dinge im Kartendienst Google Earth zwar sowieso einsehen. Klare Regelungen hierfür gebe es aber nicht.

Drohnen dürfen nur auf Sicht gesteuert werden. „Da sie normalerweise mit einem GPS-Sender ausgestattet sind, verleitet das schnell mal zum weiter weg Fliegen“, warnt Otmar Fugmann. Ebenso wenig sei es gestattet, Wegpunkte außerhalb des Sichtfelds zu programmieren, die die Drohne automatisch anfliegen soll. „Man könnte ja ‚versehentlich‘ Afghanistan eingeben“, begründet er das. Außerdem soll diese Regelung Unfällen aufgrund technischer De-

fekte vorbeugen. Fehler träten zwar äußerst selten auf, aber im Falle eines Falles könne man manuell eingreifen, sofern der Quadrocopter noch in Sichtweite ist. „Ich hatte selbst schon einmal so einen Fall bei einem Testflug. Auf einmal machte sich meine Drohne auf den Weg nach irgendwohin. Da kommt man schon ins Schwitzen“, erzählt er.

Otmar Fugmann rät jedem Drohnenbesitzer, eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen. Denn wenn so ein Fluggerät abstürzt, könne es durchaus größere Schäden verursachen und im schlimmsten Fall sogar Menschen verletzen. Die normalen Versicherungen deckten dies im Normalfall nicht ab.



Otmar Fugmann baut seine Drohnen selbst. Wenn er mit ihnen fotografiert, muss er sich an das Luftfahrtgesetz von 1922 halten. Er wünscht sich für die Zukunft eine neue Regelung, die auf Drohnen zugeschnitten ist und die derzeitigen Grauzonen abdeckt.

Foto: Julia Knauer



Die Festung Rosenberg von oben. Eine Ausstellung mit Bildern von Otmar Fugmann gibt es von Weihnachten bis Juni in Kloster Banz. Foto: Otmar Fugmann

## Vorgaben des Luftamts

Im Hobbybereich darf grundsätzlich jeder eine Drohne mit weniger als fünf Kilogramm fliegen, informiert Michael Münchow, stellvertretender Pressesprecher der Regierung von Mittelfranken, an die das Luftamt Nordbayern angegliedert ist. In diesem Fall gelten die Quadrocopter als Flugmodelle. Es muss jedoch eine Entfernung von 1,5 Kilometern zu Flugplätzen eingehalten werden. Des Weiteren ist das Überfliegen von Menschenansammlungen verboten. Das gilt ebenso für Unglücksorte, Katastrophengebiete, Einsatzorte der Polizei und anderer Behörden, Luftsperrgebiete, Justizvollzugsanstal-

ten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung sowie militärische Anlagen. Wird eine Drohne gewerblich genutzt, gilt sie als unbemanntes Luftfahrtsystem und ihr Betrieb muss genehmigt werden. Dies kann mit weiteren Auflagen verbunden sein. „Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb von Drohnen sind die jeweiligen Steuerer“, erklärt Münchow. Dies gelte auch im Falle eines Unfalls. Sollte man sich von einem Quadrocopter ausgespäht fühlen, sollte man Kontakt zur Polizei aufnehmen. Dem Luftamt Nordbayern sind aus dem vergangenen Jahr 13 Beschwerden bekannt.